

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Während in St. Martin du Bochet und le Bézier die Korpsbefehle „geschmiedet“ wurden, raste von Montmort her, dem Hauptquartier des Armee-Oberkommandos 2, der Kraftwagen eines Befehlsüberbringers südwestwärts. Der Befehl, den er an das III. und IX. A.R. zu bringen hatte, lautete wesentlich anders, als jener der 1. Armee von 10^o abds. Sein Wortlaut war:

„In Übereinstimmung mit A.D.R. 1 tritt III. und IX. A.R. zunächst unter meinen Befehl. Das IX. A.R. setzt mit Tagesanbruch den Angriff fort. Das III. A.R. übernimmt den Schutz der rechten Flanke der verstärkten 2. Armee.“

Tatsächlich war nach Lage der Dinge Generaloberst v. Bülow zu diesem Befehl durchaus berechtigt. Hatte er doch noch am Nachmittag des 6. September durch einen Generalstabsoffizier der 1. Armee volle Klarheit über die seitens der letzteren beabsichtigte Verwendung des III. und IX. A.R. erhalten: Beteiligung des IX. A.R. am Angriff der 2. Armee, Belassung des III. A.R. südlich der Marne, falls stärkerer Gegner aus Richtung südwestlich Linie Coulommiers—Provins vorging. (Die endgültige Entscheidung bezgl. des III. A.R. hatte sich das Armee-Oberkommando 1 allerdings noch vorbehalten. *)

Um jeden Zweifel auszuschalten, hatte Generaloberst v. Bülow dem zur 1. Armee zurückfahrenden Generalstabsoffizier darauf noch eine schriftliche Mitteilung der Absichten der 2. Armee für den 7. September mitgegeben: Fortsetzung des Angriffs der 2. Armee zusammen mit IX. A.R., Übernahme des Flankenschutzes der 2. Armee durch III. A.R.

Erst nach Mitternacht erhielt Generaloberst v. Bülow durch einen vom A.D.R. 1 zurückkehrenden Verbindungsoffizier Kenntnis davon, daß das Armee-Oberkommando 1 im offenkundigen Widerspruch mit den vorherigen Vereinbarungen den Rückmarsch des III. und IX. A.R. befohlen

*) Der Chef des Generalstabes der 1. Armee, Generalmajor v. Kuhl, hatte dem zur 2. Armee gefandten Generalstabsoffizier folgende Unterweisung gegeben, die dieser sich in seinem Notizbuch niedergeschrieben hatte: „ . . . Hat 2. Armee . . . einen starken Gegner gegenüber, den sie morgen (7. September) angreifen will, so wird beabsichtigt, IX. A.R. sich daran beteiligen zu lassen. Es wird gebeten, dann dem IX. A.R. zu befehlen. Ob auch III. A.R. nach Süden weiter verwandt werden kann, hängt davon ab, ob etwa stärkerer Gegner aus Richtung südwestlich Linie Coulommiers—Provins vorgeht. III. A.R. bleibt dann auch unterstellt (Armee-Oberkommando 2). Hat 2. Armee aber nur schwachen Gegner gegenüber und kann nach Südwesten herumschwenken (mit starkem Ostflügel), so wird beabsichtigt, zunächst III. A.R. nach Nordwesten zurückzunehmen. Also Verwendung III. A.R. bleibt Armee-Oberkommando 1 für 7. September zunächst vorbehalten. . . .“